

Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Investitionsbeitrag zum Ausbau der Strecke
Thalwil – Zug im Rahmen der 4. Teilerganzung
S-Bahn Zurich**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestutzt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. b,
4 Abs. 1 Bst. b und 7 Bst. a des Gesetzes uber den offentlichen Verkehr²⁾,

beschliesst:

§ 1

Fur den Ausbau der Bahninfrastruktur zwischen Zug und Baar Littli zur Verkurzung der Zugfolgezeiten auf der Strecke Thalwil – Zug wird ein Investitionsbeitrag von Fr. 4 Mio. brutto bewilligt.

§ 2

Der Investitionsbeitrag erhohet oder vermindert sich entsprechend der Baukostenentwicklung (Bahnbau-Teuerungsindex BTI) zwischen der Kostenberechnung (Preisbasis September 2010, BTI 126.9) und der Bauausfuhrung.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermachtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veroffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Prasidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ In-Kraft-Treten am